

Ihre Bedingungen, Preise und Leistungen:

ebase Depot

bei der FNZ Bank SE

Inhalt

- (1) Bedingungen ebase Depot
- (2) Preis- und Leistungsverzeichnis ebase Depot
- (3) Kosteninformation ebase Depot

Gültig ab: 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

I) Bedingungen für das Investmentdepot	2
1. Depotvertrag	2
2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)	2
3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen	3
4. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge	5
5. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung	5
6. Spar-/Entnahmeplan	5
7. Ausschüttungen	5
8. Vorabpauschale	5
9. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung	5
10. Hinweise zu Offenen Immobilienfonds	6
II) Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz	7
1. Vertragsart	7
2. Gesetzliche Sperrfrist	7
3. Zahlungen	7
4. Verkäufe	7
5. Arbeitnehmer-Sparzulage	7
6. Fondsverschmelzung/Fondsliquidation	7
7. Mitteilungen bei einem VL-Vertrag	7
III) Sonderbedingungen für das ebase Depot	8
1. Regelungen für den Sparzielplan nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)	8
2. Regelungen für den Wertpapier-Sparvertrag nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)	9
3. Regelungen für den Überlaufplan mit einem oder mehreren Zielfonds	9
4. Regelungen für den Kombiplan	10

I) Bedingungen für das Investmentdepot

Die nachfolgenden Bedingungen für ein Investmentdepot bei der FNZ Bank (nachfolgend „Depotbedingungen“ genannt) gelten für Kunden (m/w/d), welche ein oder mehrere Investmentdepots bei der FNZ Bank führen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der mit dem Kunden jeweils aktuell gültigen vereinbarten Fassung.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weiteren mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, gelten vorrangig diese Bedingungen.

1. Depotvertrag

1.1 Depotöffnung

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depotöffnung durch die FNZ Bank zustande. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Fondsanteilen) für den Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) in Form der Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person ist im Depot nicht möglich.

1.2 Fondsspektrum

Bei der FNZ Bank können in den Investmentdepots nur Fonds verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der FNZ Bank enthalten sind. Dies sind inländische und/oder ausländische Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten sein. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile des betreffenden Fonds von der FNZ Bank in ihrem Fondsspektrum unter www.fnz.de angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die FNZ Bank hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Die externe Bankverbindung muss grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, welches innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regulativen durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber der FNZ Bank entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank oder mittels Lastschriftinzug zugunsten der FNZ Bank zulasten der angegebenen externen Bankverbindung oder, sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, mittels Einzug vom Konto flex erteilt werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung, die Art und der Zeitpunkt der Ausführung sowie die Ermittlung des Anteilspreises (Abrechnungspreises) sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Kaufaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen.

Bei Kaufaufträgen per Lastschriftinzug hat die FNZ Bank das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der FNZ Bank kommen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschriftinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ggf. genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Depots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der Depotnummer, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Einzahlungen des Kunden per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zugunsten eines Depots müssen in Euro unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers erfolgen.

Bei Angabe einer Depotpositionsnummer und zusätzlich einer ISIN oder WKN ist/ sind ISIN und/oder WKN für den Fondskauf entscheidend. Maßgeblich für die Verbuchung sind entweder der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) oder die Depotnummer und die ISIN oder die Depotnummer und die WKN.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von der FNZ Bank nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der FNZ Bank, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der FNZ Bank nach der Depotöffnung als Eingangstag für die Gutschriftsanzeige für den Kauf in das Depot.

2.1.4 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden in Fondsanteile des/der gewünschten Fonds – bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma – umgerechnet.

2.1.5 Eigentum/bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der FNZ Bank durch Gutschrift auf das Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die FNZ Bank ist zur Ausführung von Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Bei einem Depot mit gesperrten Fondsanteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Fondsanteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus den Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat einen gegenteiligen Auftrag erteilt. Die Preise und Entgelte für die Auftragserteilung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

2.2.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung, die Art und der Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der FNZ Bank zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online im Online-Banking). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds oder der ISIN bzw. der WKN des Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung bzw. bei Bestehen eines Konto flex nicht auf dieses erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die FNZ Bank das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Auftrag zurückgewiesen.

2.3 Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge

Limitkaufaufträge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der FNZ Bank – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Limitverkaufsaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der FNZ Bank – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Bei prozentualen Anteils-Angaben wird der Bestand zum Ausführungszeitpunkt herangezogen.

Liegen die Fondspreise erst nach Buchungsschluss bei der FNZ Bank vor, erfolgt die Weiterleitung – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker erst an dem auf den nächsten Bankarbeitstag folgenden Bankarbeitstag. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie die Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder des Market-Makers.

Für Limitkaufaufträge und Stop-buy-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers ggf. zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts). Für den Limitverkauf bzw. Stop-loss-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Verkaufskurs des Market-Makers ggf. abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts).

Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgebenden (d. h. zu verkaufenden) Fonds möglich. Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufträgen sowie des Betrags in den Stop-buy-/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Fonds erfolgen. Diese ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der Cut-off-Zeit der FNZ Bank des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Eine Fondsumschichtung (d.h. der Verkauf und Kauf von Fondsanteilen) kann vom Kunden unabhängig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn die betroffenen Fonds im Fondsspektrum der FNZ Bank enthalten sind. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsumschichtungen können im Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der FNZ Bank zugebucht wurden. Bei einem Kauf erfolgt der rechtliche Eigentumsübergang erst bei valutargerechter Buchung der Fondsanteile in das Depot des Kunden.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung) kann erst erfolgen, wenn der FNZ Bank neben dem Anteilspreis/Marktpreis auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei der FNZ Bank ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die FNZ Bank jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die FNZ Bank nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die FNZ Bank behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der FNZ Bank zuletzt angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers bzw. bei Bestehen eines Konto flex auf dieses vorzunehmen.

2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung: Euro

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge ein.

2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.11 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Fondsanteilen auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Fondsanteilen möglich. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird dem Konto flex – sofern vorhanden – bei der FNZ Bank gutgeschrieben bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben und kein Konto flex vorhanden, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des Kunden zu überweisen oder den Auftrag abzulehnen.

3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die FNZ Bank führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die FNZ Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market-Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und ggf. unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die FNZ Bank fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei der FNZ Bank vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt die FNZ Bank über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S.A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

Die FNZ Bank nimmt im Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei der FNZ Bank im Depot nicht angeboten. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank.

3.2 Haftung der FNZ Bank bei Kommissionsgeschäften

Die FNZ Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die FNZ Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt die Kundenaufträge in nicht-komplexen Fondsanteilen ausschließlich auf Veranlassung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts auf Veranlassung des Kunden oder eines von ihm Bevollmächtigten, die FNZ Bank keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft die FNZ Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h. es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Des Weiteren wird die FNZ Bank auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft die FNZ Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.4 Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt Kundenaufträge in komplexen Fondsanteilen ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Für die Auftragsdurchführung ist eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich.

Die FNZ Bank wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fonds mit der vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenorder abgleichen.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die FNZ Bank den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügen, wenn das vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ der FNZ Bank vorliegt. Für den Fall, dass der FNZ Bank kein vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnetes Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, kann die FNZ Bank keine Beurteilung der Anlageentscheidung des Kunden hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. Die FNZ Bank wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass sie bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h. die FNZ Bank prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.5 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzgl. des Investmentdepots keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlagevermittlung und/oder die Anlageempfehlung des ggf. vorhandenen Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des

Kunden. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten des ggf. vorhandenen Vermittlers des Kunden. Sofern die FNZ Bank dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktcommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

3.6 Preise/Abrechnungsmodalitäten für Transaktionen (Kauf/Fondsumschichtung/Verkauf)

Es gelten für den Kauf, die Fondsumschichtung und den Verkauf von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Preise und Abrechnungsmodalitäten.

3.7 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die FNZ Bank dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

3.8 Anschaffung im Ausland

3.8.1 Anschaffungsvereinbarung

Die FNZ Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

3.8.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die FNZ Bank kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking Luxembourg S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die FNZ Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Fondsanteile befinden (Lagerland).

3.8.4 Deckungsbestand

Die FNZ Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die FNZ Bank verwahrten Fondsanteile derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der FNZ Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.8.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 3.8.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die FNZ Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

3.9 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsufträge können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondsorter zusammengefasst, im Falle von Fonds gegeneinander genettet werden (Netting), und von der FNZ Bank an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär und/oder Market-Maker weitergeleitet werden. Die FNZ Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die FNZ Bank wird Kundenaufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

3.10 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der FNZ Bank als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsufträge von Fondsanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft/Market-Maker limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.11 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depotöffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

fallenden Fonds) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen unter www.fnz.de eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

3.12 Haftung

3.12.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Inland haftet die FNZ Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die FNZ Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

3.12.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer, haftet die FNZ Bank für deren Verschulden.

3.13 Sonstiges

3.13.1 Auskunftersuchen

Ausländische Fondsanteile, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der FNZ Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der FNZ Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die FNZ Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

3.13.2 Einlieferung/Überträge

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde der FNZ Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

3.13.3 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird die FNZ Bank nicht zu Lasten von Fondsanteilen des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Fondsanteile für den Kunden gehalten werden. Die FNZ Bank wird ihre Kunden unverzüglich unterrichten, wenn sie zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge

Die FNZ Bank stellt dem Kunden, sofern Depotumsätze vorhanden sind, unverzüglich einen (Online-)Depotauszug für sein Depot im Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung.

5. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Wertpapieren ggf. entstehenden Verluste werden durch die FNZ Bank im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der FNZ Bank spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgekalenderjahres auf null gestellt.

6. Spar-/Entnahmeplan

6.1 Sparplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei der FNZ Bank oder von einer vom Kunden anzugebenden externen Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauftermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Kauftermin zu berücksichtigen. Ein ggf. bestehender Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

6.2 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter

Beträge verkauft werden und auf ein vorhandenes Konto flex bei der FNZ Bank oder auf eine vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung überwiesen werden (Entnahmeplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetag zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch ein zweites Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von der FNZ Bank gelöscht. Der ggf. bestehende Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

7. Ausschüttungen

Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch zum betreffenden Anteilpreis/Marktpreis in Fondsanteile des ausschüttenden Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag, bearbeitet und danach wiederangelegt. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen in der jeweiligen Währung dieses Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen in Euro abweichender Währung“ des Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der FNZ Bank eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenmittelkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

8. Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

9. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

9.1 Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Bei Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. über das Laufzeitende hat die FNZ Bank das Recht, den zu liquidierenden Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. vor dem Laufzeitende für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft liquidiert oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, wird die FNZ Bank, sofern sie rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, den Kunden hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig eine Alternative für den zu liquidierenden Fonds nennt, wird die FNZ Bank den Kunden auch hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen. Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem nicht in Euro geführten Fonds an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei einem Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. bei einer Fondsliquidation erfolgt die Abrechnung am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile, ggf. unter Abzug von einzu-behaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

9.2 Fondsverschmelzung

Bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung hat die FNZ Bank das Recht, den zu verschmelzenden Fonds vor dem Übertragungstichtag für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird die FNZ Bank die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenden Fonds vorgibt, verschmelzen.

Sobald der FNZ Bank die erforderlichen Informationen vorliegen, informiert sie gemäß Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie gemäß Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der „Bedingungen für das Online-Banking“ die betroffenen Kunden über die Fondsverschmelzung. Hierzu wird die FNZ Bank den betroffenen Kunden die sogenannten „Verschmelzungsinformationen“ der Verwaltungsgesellschaft im Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Depot vornehmen zu können.

Kommt es vor dem Übertragungstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf das Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Erlös der Ausschüttung in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Erlöses der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Erlöses der Ausschüttung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds. Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Depot, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, vornehmen zu können.

9.3 Abwicklungsmodalitäten

Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ und „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

9.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern die FNZ Bank erst nach der Fondsliquidation bzw. nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

10. Hinweise zu Offenen Immobilienfonds

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds sind besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG, auch „Anlegerschutzgesetz“ genannt) sowie solche des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), zu beachten. Detaillierte Informationen hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Überträge von Fondsanteilen, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

II) Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz

Die nachfolgenden Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz gelten ausschließlich für Kunden, welche einen Wertpapier-Sparvertrag für vermögenswirksame Leistungen (nachfolgend „VL-Vertrag“ genannt) mit der FNZ Bank vereinbart haben.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den allgemeinen und besonderen Regelungen für die Geschäftsbeziehung, gelten vorrangig diese Bedingungen.

1. Vertragsart

Beim VL-Vertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz, bei der der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen gemäß §§ 2, 3 Vermögensbildungsgesetz anlegt. Auf den VL-Vertrag können derzeit bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag gemäß § 13 Abs. 2 Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksame Leistungen angelegt werden. Der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag kann jederzeit bei der FNZ Bank angefragt werden bzw. ist auf der Homepage der FNZ Bank veröffentlicht. Der VL-Vertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. unter diesem geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Eröffnungsbestätigung für den VL-Vertrag erhält der Kunde einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den er ausgefüllt und unterschrieben an seinen Arbeitgeber weiterleiten muss.

2. Gesetzliche Sperrfrist

Die gesetzliche Sperrfrist gilt für alle aufgrund des VL-Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist. Die Sperrfrist für die erworbenen Fondsanteile beträgt derzeit sieben Jahre und endet am letzten Kalendertag des siebten Kalenderjahrs.

Als Zeitpunkt des Vertragsbeginns gilt der Bankarbeitstag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung vom Arbeitgeber bei der FNZ Bank eingeht. Von dem Vertragsbeginn ab können sechs Jahre lang Einzahlungen geleistet werden. Für eingezahlte vermögenswirksame Leistungen beginnt nach den sechs Jahren die Sperrfrist von neuem zu laufen.

3. Zahlungen

Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt auf das angegebene Treuhandkonto der FNZ Bank überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr jedoch keine Zahlungen leistet und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der VL-Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist neu zu laufen. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die dafür erworbenen Fondsanteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

4. Verkäufe

4.1 Verkäufe nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist

Wenn der Kunde nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist durch einen schriftlichen bzw. Online-Verkaufsauftrag über sein Fondsanteilguthaben verfügt, wird der Verkaufserlös auf die im Auftrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. Ist im Auftrag keine externe Bankverbindung angegeben, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Verkaufserlös auf das Konto flex zu überweisen. Ist kein Konto flex vorhanden, hat die FNZ Bank das Recht, den Verkaufserlös auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung (z. B. im Depotöffnungsantrag) des Kunden zu überweisen.

4.2 Verkäufe innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage rückwirkend bei Verkäufen innerhalb der gesetzlichen Sperrfristen, sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung Anwendung findet (§ 13 Abs. 5 S. 3 Vermögensbildungsgesetz).

Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der VL-Vertrag als beendet. Bei vorzeitigen schädlichen Verfügungen fällt ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz an. Eine Veräußerung der Fondsanteile vor Ablauf der Sperrfrist zum Erwerb anderer Fondsanteile ist somit ebenfalls nur prämienschädlich möglich. Die Rechte aus dem VL-Vertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) gilt nicht für die – während der Sperrfristen – gesperrten Fondsanteile.

5. Arbeitnehmer-Sparzulage

Sofern der Kunde gemäß § 13 Vermögensbildungsgesetz einen gesetzlichen Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage hat, kann der Kunde jährlich bei dem für ihn zuständigen Finanzamt diese beantragen. Hierzu erhält der Kunde von der FNZ Bank den Quartalsdepotauszug mit den entsprechenden VL-Einzahlungen. Die VL-Daten werden von der FNZ Bank elektronisch an das zuständige Finanz-

amt gemeldet, sofern der Kunde seine schriftliche Einwilligung für die elektronische Datenübermittlung erteilt hat. Übermittelt die FNZ Bank die VL-Daten, so informiert die FNZ Bank den Kunden darüber mit separater Post. Eine beleghafte Aufstellung der VL-Daten entfällt.

Hinweise zur Erteilung und zum Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung von vermögenswirksamen Leistungen (VL):

Einwilligung des Arbeitnehmers

Die elektronische Datenübermittlung durch die FNZ Bank setzt voraus, dass eine Einwilligung des Arbeitnehmers, für den die VL auf dem Depot angelegt wurden, gegeben ist. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Kunde widerruft diese in Textform gegenüber der FNZ Bank.

Widerruf der Einwilligung

Eine bestehende Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung kann gegenüber der FNZ Bank schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf muss der FNZ Bank vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Im Falle des Widerrufs darf die FNZ Bank die Daten nicht mehr an das Finanzamt übermitteln, weshalb grundsätzlich kein Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage mehr besteht.

Folgenden Daten werden gemeldet:

- vertragsbezogene Angaben (z. B. Depotnummer, Sperrfrist-Ende-Datum)
- persönliche Angaben des Arbeitnehmers (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer, Wohnsitzadresse, Jahresbetrag der angelegten VL)
- sonstige Angaben (z. B. Institutsschlüssel, Anschrift der FNZ Bank)

Eine evtl. vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird bei Ablauf der Sperrfrist an die FNZ Bank überwiesen und in dem VL-Vertrag zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) des jeweiligen Fonds angelegt. Besteht zum Zahlungseingang der Sparzulage der VL-Vertrag nicht mehr, wird dem Kunden der Betrag auf seinem Konto flex, sofern ein solches besteht, gutgeschrieben, oder auf die angegebene externe Bankverbindung überwiesen.

6. Fondsverschmelzung/Fondsliquidation

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Fondsanteile in einem VL-Vertrag angelegt sind, mit einem anderen VL-fähigen Fonds verschmolzen, erfolgt eine Übertragung der VL-Vertragsdaten auf den zu übernehmenden Fonds (gemäß Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt). Wird bei einer Fondsverschmelzung durch die Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften kein VL-fähiger zu übernehmender Fonds angegeben, dann wird der VL-Vertrag vorzeitig prämienschädlich beendet. Wird der Fonds hingegen von der Verwaltungsgesellschaft liquidiert, gilt dies immer als vorzeitige prämienschädliche Auflösung.

7. Mitteilungen bei einem VL-Vertrag

Wenn bei einem VL-Vertrag die Summe der vertraglich vereinbarten jährlichen VL-Zahlungen das Dreifache des maximalen Förderbetrags gemäß Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt und wenn diese Zahlungen in gleichbleibender Höhe monatlich, zweimonatlich oder vierteljährlich erfolgen, hat die FNZ Bank das Recht dem Kunden die Ausführung der regelmäßigen Fondsanteilkäufe und die daraus resultierende Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen (§ 24 Abs. 3 Depotgesetz) mitzuteilen. Ergänzend gelten für Mitteilungen zum VL-Vertrag die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE.

III) Sonderbedingungen für das ebase Depot

Die nachfolgenden Regelungen gelten für folgende Produkte und ergänzen die allgemeinen Regelungen der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen gelten vorrangig diese Sonderbedingungen:

- ebase Sparzielplan nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (nachfolgend „Sparzielplan“ genannt)
- Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparzielplans nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (nachfolgend „Wertpapier-Sparvertrag“ genannt)
- Überlaufplan
- Kombiplan

1. Regelungen für den Sparzielplan nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Der Sparzielplan kann nur in Verbindung mit einem Investmentdepot – ggf. mit Konto flex – bei der FNZ Bank abgeschlossen werden. Es können nur die unter www.fnz.de als „sparplanfähig“ ausgewiesenen Fonds Bestandteil eines Sparzielplans sein. Die Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) innerhalb eines Sparzielplans ist nicht möglich.

Mit dem Abschluss des Sparzielplans verpflichtet sich der Kunde, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand, entsprechend der im Antrag für den Abschluss eines ebase Sparzielplans für Privatanleger nach § 304 KAGB (nachfolgend „Antrag Sparzielplan“ genannt) getroffenen Vereinbarungen, Einzahlungen zum Bezug von Anteilscheinen an einem Fonds vorzunehmen (Sparraten).

Der Sparzielplan wird in der Weise durchgeführt, dass, bis auf Widerruf, regelmäßige Einzahlungen des Kunden von der FNZ Bank auftragsgemäß, per automatisiertem Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der FNZ Bank, in Fondsanteile des vom Kunden festgelegten Fonds angelegt werden. Die Zahlung der Sparraten ist nur mittels Lastschriftinzug zu den vereinbarten Terminen möglich. Hierzu ermächtigt der Kunde die FNZ Bank, bis auf einen Widerruf in Textform, die Einzahlbeträge von seiner im „Antrag Sparzielplan“ angegebenen externen Bankverbindung, jeweils zum vereinbarten Termin einzuziehen. Die Sparrate kann nur monatlich zum 1. oder 15. eingezogen werden. Erfolgt der Auftrag zur Einrichtung des Sparzielplans oder etwaige Änderungsaufträge (z. B. Änderung der Sparrate) weniger als acht Bankarbeitstage der FNZ Bank vor dem jeweiligen Ratenspartermin, hat die FNZ Bank das Recht, diesen erst für den nächstfälligen Ratenspartermin zu berücksichtigen.

Die Sparrate wird – abzüglich der gemäß dem Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Regelungen für den Sparzielplan zu zahlenden Provisionen – in Fondsanteilen aus dem für den Sparzielplan angebotenen Fondsspektrum angelegt.

Es werden sämtliche Einzahlungen stets in den beim Vertragsabschluss bzw. in den bei einem Fondswechsel festgelegten Fonds, per automatisiertem Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der FNZ Bank, angelegt.

Bei einer Fondsverschmelzung wird der Sparzielplan auf den neuen Fonds (Zielfonds) übertragen. Bei einer Fondsliquidation wird der Sparzielplan gelöscht. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der Bedingungen für das Investmentdepot.

Bei Einzahlungen, die auf einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Fondsliquidation, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, wird der Sparzielplan automatisch beendet. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Kostenvorauszahlungen ist nicht möglich. Pro Sparzielplan kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden. Für jeden Fonds ist ein separater Sparzielplan zu beantragen.

1.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Sparzielplans wird bei Abschluss des Sparzielplans festgelegt und beträgt mindestens sechs Jahre und maximal 20 Jahre. Die Vertragslaufzeit kann vom Kunden nachträglich grundsätzlich nicht verändert werden. Weitere Regelungen zur Vertragslaufzeit siehe Punkt „Änderung der Sparraten“ dieser Regelungen für den Sparzielplan.

1.2 Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Kunden angegebenen monatlichen Sparrate und der angegebenen Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der angegebenen Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb für die vom Kunden ausgewählten Fondsanteile für den Sparzielplan, erhebt die FNZ Bank die Vertriebsprovisionen (vorab für den Erwerb künftiger Fondsanteile) vom Kunden, welche sie dann dem Vermittler des Kunden gewährt. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des

im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers des Kunden auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparratenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler des Kunden gezahlt.

Hinweis: Die Provision/Kostenvorausbelastung wird an den Vermittler des Kunden gezahlt und mindert den zur Anlage kommenden Sparbetrag!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt, wird von den dann später erfolgten Einzahlungen bis zu je 1/3 der jeweils monatlichen Sparrate für die Deckung der Vertriebsprovision verwendet, solange, bis alle Einzahlungen der Sparraten für das erste Vertragsjahr erfüllt worden sind. Wird der Sparzielplan vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

Nach Beendigung des Sparzielplans bzw. nach Erreichen der bei Vertragsabschluss festgelegten Vertragslaufzeit (Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige unveränderte Sparratenzahlung) oder bei Erreichen der Sparzielsumme, erfolgt der Erwerb weiterer Fondsanteile zum Anteilpreis (d. h. Anteilwert ggf. zzgl. der Vertriebsprovision).

1.3 Fondswechsel

Ein Wechsel des bei Vertragsbeginn vom Kunden ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist nach dem ersten Vertragsjahr bei ununterbrochenen monatlichen Sparratenzahlungen ausschließlich mit dem Formular „Auftrag zum Fondswechsel innerhalb eines Sparzielplans nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Privatanleger“ möglich. Wird der Fondswechsel mit diesem Formular beauftragt, werden von der Sparrate die für den bisherigen Fonds jeweils noch zu zahlenden Provisionen abgezogen. Erfolgt der Fondswechsel in einen Fonds mit geringerer Vertriebsprovision, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

1.4 Änderung der Sparraten

Eine Veränderung der im „Antrag Sparzielplan“ vereinbarten Sparrate ist erst nach Ablauf des ersten Vertragsjahres möglich. Eine Verminderung der Sparrate auf einen Betrag unterhalb der Mindestsparrate ist nicht zulässig.

Sollte der Lastschriftinzug der Sparrate an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht möglich sein, hat die FNZ Bank das Recht, den Sparzielplan zu beenden. Unabhängig davon kann der Kunde jederzeit einen schriftlichen Auftrag erteilen, den Inzug der Sparplanraten auszusetzen, jedoch nicht länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate.

Hat der Kunde die Zahlung der Sparrate ausgesetzt oder die monatliche Sparrate vermindert, bewirkt dies automatisch eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit verbunden die Fortsetzung der Einzahlungen über die planmäßige Laufzeit hinaus, bis zum Erreichen der bei Einrichtung des Sparzielplans gemäß dem Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Regelungen für den Sparzielplan errechneten Sparzielsumme.

Eine Veränderung der Sparzielsumme ist nicht möglich.

1.5 Kündigung

Vor Laufzeitende oder dem Erreichen der Sparzielsumme kann der Sparzielplan nur durch Kündigung beendet werden. Kündigt der Kunde den Sparzielplan vor Ende der Vertragslaufzeit, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Vertriebsprovisionen. Der Sparzielplan kann von der FNZ Bank nur aufgrund des Punkts „Änderung der Sparraten“ dieser Regelungen für den Sparzielplan oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Nach Wirksamwerden der Kündigung wird der Sparzielplan beendet und kann nicht reaktiviert werden. Die Fondsanteile verbleiben, soweit keine andere Kundenweisung vorliegt, im Investmentdepot.

Dem Kunden werden bei

- erneuten Sparratenzahlungen, nach Wirksamwerden der Kündigung,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen über die Vertragslaufzeit hinaus,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen nach Erreichen der Sparzielsumme,
- und grundsätzlich bei Einzahlungen/Sonderzahlungen,

die Fondsanteile zum regulären Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

1.6 Weitere Transaktionsmöglichkeiten während der Vertragslaufzeit

Aus- und Einzahlungen sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich jederzeit möglich. Die Einzahlungen können nur in den bei Vertragsabschluss bzw. den bei einem Fondswechsel ausgewählten Fonds angelegt werden. Einmalzahlungen/Sonderzahlungen werden nicht auf die Sparzielsumme angerechnet und zum Anteilpreis (d. h. Anteilwert ggf. zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

1.7 Entnahmeplan

Die Einrichtung eines Entnahmeplans ist gemäß Punkt „Entnahmeplan“ der Bedingungen für das Investmentdepot möglich. Abweichend dazu ist die Voraussetzung für die Einrichtung eines Entnahmeplans ein Depotguthaben von Fondsanteilen in Höhe von mindestens 5.000,00 Euro. Wenn der Kunde mit der FNZ Bank einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die FNZ Bank bis zu einem Widerruf in Textform, die erforderliche Anzahl der Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen und überweist die Verkaufserlöse auf das Konto flex des Kunden bei der FNZ Bank oder an die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen.

1.8 Hinweise

Die Wertentwicklung des Sparzielplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die FNZ Bank kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß dem Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Regelungen für den Sparzielplan mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sämtliche Änderungen des Sparzielplans sind vom Kunden mindestens in Textform mitzuteilen.

2. Regelungen für den Wertpapier-Sparvertrag nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Abweichend von einer während der gesamten Vertragslaufzeit gleichbleibenden Erhebung der Vertriebsprovision im Rahmen einer Anlage in einen Wertpapier-Sparvertrag kann der Kunde bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen (nachfolgend „VL“ genannt), die für die Verwahrung im Rahmen des jeweiligen Investmentdepots zugelassen sind, festlegen, dass seine regelmäßigen Einzahlungen gemäß den Regelungen in § 304 KAGB (Kostenvorausbelastung) abgerechnet werden.

Regelmäßige VL-Einzahlungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber vorgenommen. Arbeitgeber können regelmäßige VL-Einzahlungen auf den Sparzielplan über einen Zeitraum von sechs Jahren tätigen. Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls keine gesetzliche Ausnahmeregelung Anwendung findet (§ 13 Abs. 5 S. 3 Vermögensbildungsgesetz) – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Ein Wechsel von dem bei Vertragsbeginn ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Pro Wertpapier-Sparvertrag kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden.

2.1 Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Kunden angegebenen periodischen VL-Sparrate und der Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb für die vom Kunden ausgewählten Fondsanteile für den Sparzielplan, erhebt die FNZ Bank die Vertriebsprovisionen (vorab für den Erwerb künftiger Fondsanteile) vom Kunden, welche sie dann dem Vermittler des Kunden gewährt. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers des Kunden auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparratenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler gezahlt.

Hinweis: Die Provisionen/Kostenvorausbelastungen werden an den Vermittler des Kunden gezahlt und mindern die zur Anlage kommende VL-Anlage!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt bzw. nur Teilzahlungen geleistet werden, wird von den dann späteren bzw. nachträglichen Einzahlungen bis zu je 1/3 der jeweils monatlichen Sparrate für die Deckung der Ausgabeaufschläge verwendet, solange bis alle Einzahlungen der Sparraten für das erste Vertragsjahr erfüllt worden sind. Wird der Wertpapier-Sparvertrag vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

2.2 VL-Anschlussvertrag/Weitere Einzahlungen

Bei automatischen VL-Anschlussverträgen zur erneuten Anlage vermögenswirksamer Leistungen, d. h. bei weiteren Einzahlungen auf den Wertpapier-Sparvertrag nach Ablauf der Einzahlfrist von sechs Jahren, kommt die Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB nicht zur Anwendung. Die regelmäßigen Einzahlungen, die nach Ablauf der sechsjährigen Einzahlfrist für diesen Wertpapier-Sparvertrag eingehen, werden grundsätzlich zum Anteilpreis (d. h., Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

2.3 Hinweise

Die Wertentwicklung des Wertpapier-Sparvertrags hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die FNZ Bank kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Regelungen für den Wertpapier-Sparvertrag mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

3. Regelungen für den Überlaufplan mit einem oder mehreren Zielfonds

Der Kunde kann im Investmentdepot mit einem separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans für ein Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Überlaufplans beauftragen. Zusätzlich beauftragt der Kunde mit diesem Formular die FNZ Bank, im Wege des Kommissionsgeschäfts Fondsanteile in Höhe des Sparbetrags/der Einmalanlage des vom Kunden festgelegten Quelfonds bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen) zu erwerben. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Der vom Kunden erteilte Auftrag ist bis zu einem – aus Beweisgründen möglichst schriftlichen, mindestens in Textform abzugebenden – Widerruf gültig.

Des Weiteren beauftragt der Kunde die FNZ Bank, bei Überschreitung der vom Kunden festgesetzten Überlaufgrenze im Quelfonds um mehr als 50,00 Euro (Überlaufbetrag), Fondsanteile in Höhe des Überlaufbetrags in einen bzw. in bis zu zehn von ihm ausgewählte Zielfonds gemäß der jeweils von ihm angegebenen prozentualen Gewichtung automatisch umzuschichten. Bei der prozentualen Gewichtung dürfen 10 % pro Zielfonds nicht unterschritten werden. Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und bei den Umschichtungen abgerechnet. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds niedriger ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen nicht erstattet.

Soweit keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, erfolgt die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds per automatisiertem Verfahren, d. h. die FNZ Bank hat keinen Ermessensspielraum und der Kunde hat keine weitere bzw. zusätzliche Weisung erteilt. Bei den Umschichtungen werden in keinem Fall die persönlichen und finanziellen Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigt.

Die maximale Vertriebsprovision des jeweiligen Fonds entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

3.1 Einzahlungen bei Fondssperre des Quelfonds

Bei Einzahlungen, die auf einen Quelfonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

3.2 Umschichtung (Überlauf) bei Fondssperre des Quelfonds

Umschichtungen, die aus einem Quelfonds erfolgen sollen, der zum Zeitpunkt der Umschichtung aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht veräußert werden kann, können nicht durchgeführt werden. Der vom Kunden beauftragte Überlaufplan wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Anlage eines Überlaufplans erteilen.

3.3 Umschichtung (Überlauf) bei Fondssperre eines Zielfonds

Bei Umschichtungen, die auf einen Zielfonds erfolgen, der zum Zeitpunkt der Umschichtung aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

3.4 Fondverschmelzung/Fondsliquidation des Quelfonds

Bei einer Fondverschmelzung wird der Quelfonds auf den neuen Fonds übertragen, d. h. die FNZ Bank wird die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenen

den Fonds vorgibt, verschmelzen. Die regelmäßigen Einzahlungen des Kunden werden in diesem Fall in den aufnehmenden Fonds weitergeführt. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot.

Bei einer Fondsliquidation des Quellfonds gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Im Fall einer Fondsliquidation des Quellfonds kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

3.5 Fondsverschmelzung/Fondsliquidation eines Zielfonds

Bei einer Fondsverschmelzung oder bei einer Fondsliquidation eines Zielfonds gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Der Überlaufplan wird bei einer Fondsverschmelzung oder Fondsliquidation des Zielfonds nicht mehr durchgeführt und automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

3.6 Gesamtverfügung und Schließung des Quellfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds

Bei Gesamtverfügung und Schließung des Quellfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds kann der Überlaufplan nicht mehr ausgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank ggf. einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

Bei einer Gesamtverfügung oder Teilverfügung ohne Schließung des Quellfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds wird der Überlaufplan wie beauftragt weiter ausgeführt.

4. Regelungen für den Kombiplan

Der Kunde kann im Investmentdepot durch einen separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans in einem Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Kombiplans beauftragen. Der Kombiplan kann neben oder anstatt eines Überlaufplans auf Weisung des Kunden eingerichtet werden.

Mit dem Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans bevollmächtigt der Kunde die FNZ Bank, Einzahlungen des Kunden in Fondsanteile des von ihm definierten Quellfonds anzulegen und die erworbenen Fondsanteile aus dem Quellfonds planmäßig und ohne weitere Weisungen oder vorherige Rücksprachen mit dem Kunden in bis zu zehn ebenfalls vom Kunden ausgewählte Zielfonds per automatisiertem Verfahren und ohne Ermessensspielraum der FNZ Bank umzuschichten. Die planmäßigen Umschichtungen werden in keinem Fall persönliche und finanzielle Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen.

Der Anlagebetrag im ausgewählten Quellfonds bei Investmentfonds wird zum Anteilpreis (= Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quellfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quellfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und ist bei den Umschichtungen fällig. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quellfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quellfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.

Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal abgerechnet.)

1 Depotführungsentgelt für das Investmentdepot mit Konto flex

(Investmentdepot mit Konto flex als Abwicklungskonto und Online-Depot-/Kontoführung)

Das Investmentdepot mit Konto flex wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal
flex basic	6,50 Euro
flex select	10,50 Euro
flex standard	14,00 Euro
flex premium	20,00 Euro

Preismodell „flex basic“ **6,50 Euro**

Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex basic“ beinhaltet ausschließlich eine Depotposition.

Die Verwahrung von Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (auch die hieraus entstehenden freien Anteile) ist im Preismodell „flex basic“ nicht möglich.

Preismodell „flex select“ **10,50 Euro**

Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex select“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „flex standard“ **14,00 Euro**

Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex standard“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „flex premium“ **20,00 Euro**

Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex premium“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Depotführung für Minderjährige **entgeltfrei**

Investmentdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungs- bzw. VL-Vertragsentgelt befreit.

Die Befreiung vom Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt gilt für alle Investmentdepots von Minderjährigen, die ab dem 01.04.2016 eröffnet wurden sowie für Investmentdepots von Minderjährigen, die ab dem 01.02.2014 im Preismodell „flex basic“ eröffnet wurden.

2 Depotführungsentgelt für das Investmentdepot ohne Konto flex

(Investmentdepot ohne Konto/für Depotöffnungen bis zum 31.12.2009 und Online-Depotführung)

Das Investmentdepot wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal	
	mit Online-Transaktion (Trading)	ohne Online-Transaktion (Service)
select	12,50 Euro	17,50 Euro
standard	15,00 Euro	20,00 Euro

Preismodell „select Trading“ **12,50 Euro**

Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „select Trading“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „select Service“ **17,50 Euro**

Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „select Service“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „standard Trading“ **15,00 Euro**

Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „standard Trading“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „standard Service“ **20,00 Euro**

Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „standard Service“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

3 Jährliches Vertragsentgelt für einen Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (nachfolgend „VL-Vertragsentgelt“ genannt)

VL-Vertragsentgelt (pro Kalenderjahr) **12,00 Euro**

Das Investmentdepot/Konto mit einem Wertpapier-Sparvertrag wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Pro Depotposition mit vorhandenem Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen fällt gesondert zum Depotführungsentgelt ein VL-Vertragsentgelt an. Für Minderjährige gelten die Regelungen unter Punkt „Depotführung für Minderjährige“ in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Sofern ausschließlich eine Depotposition mit gesperrten Anteilen in einem Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen in einem Investmentdepot geführt wird, fällt nur das VL-Vertragsentgelt an. Sind jedoch in einer Depotposition sowohl gesperrte Anteile aus vermögenswirksamen Leistungen als auch freie Anteile enthalten, fällt für die Verwahrung der freien Anteile in dem Investmentdepot zusätzlich ein Depotführungsentgelt (siehe „Depotführungsentgelte“) gemäß diesem Preis- und Leistungsverzeichnis an, sofern die freien Anteile in dieser Depotposition zum Abrechnungszeitpunkt (siehe Punkt „Abrechnungszeitpunkt“ in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis) den Wert von 1.000 Euro überschreiten.

Die Verwahrung von gesperrten Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) in einem Investmentdepot ist gegen ein VL-Vertragsentgelt zuzüglich eines Depotführungsentgeltes entsprechend der vorgenannten Preismodelle – mit Ausnahme von dem Preismodell „flex basic“ – möglich.

4 Wechselmöglichkeiten zwischen den Preismodellen

4.1 Generelle Regelung

Ein Wechsel von einem Preismodell für ein Investmentdepot ohne Konto in ein Preismodell für ein Investmentdepot mit Konto flex ist jederzeit durch Eröffnung eines Konto flex zum bestehenden Investmentdepot möglich. Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel aus einem Preismodell für ein Investmentdepot mit Konto flex in ein Preismodell für ein Investmentdepot ohne Konto ist nicht möglich.

4.2 Wechselmöglichkeiten für ein Investmentdepot mit Konto flex

Ein Wechsel vom Preismodell „flex basic“ in „flex select“ oder von „flex basic“ bzw. „flex select“ in „flex standard“ erfolgt automatisch durch die Anlage in einen oder mehrere zusätzliche(n) Fonds (weitere Depotpositionen). Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel vom Preismodell „flex standard“ oder „flex select“ in „flex basic“ sowie ein Wechsel vom Preismodell „flex standard“ in „flex select“ ist nicht möglich. Investmentdepots, die vor dem 01.01.2018 mit einer Depotposition im Preismodell „flex select“ eröffnet wurden, können nicht in das Preismodell „flex basic“ wechseln.

Ein Wechsel in das Preismodell „flex premium“ kann separat bei der FNZ Bank beantragt werden.

Das Preismodell „flex premium“ gilt ab dem Wechsel für das jeweils laufende volle Kalenderjahr bis auf Widerruf. Bis zum Zeitpunkt des Wechsels ggf. gezahlte Entgelte für schriftlich beauftragte Transaktionen werden nicht erstattet.

Ein Wechsel aus dem Preismodell „flex premium“ ist jederzeit durch Beantragung möglich und gilt ab dem folgenden Kalenderjahr.

4.3 Wechselmöglichkeiten für ein Investmentdepot ohne Konto flex

Ein Wechsel vom Preismodell „select Trading“ in „standard Trading“ bzw. vom Preismodell „select Service“ in „standard Service“ erfolgt automatisch durch die Anlage in einen oder mehrere zusätzliche(n) Fonds (weitere Depotpositionen). Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel vom Preismodell „standard Trading“ in „select Trading“ bzw. vom Preismodell „standard Service“ in „select Service“ ist nicht möglich.

Der Wechsel von einem Preismodell ohne Online-Transaktion („select Service“, „standard Service“) in ein Preismodell mit Online-Transaktion („select Trading“, „standard Trading“) ist jederzeit durch Beantragung des Wechsels im geschützten Bereich des Online-Bankings möglich. Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Der Wechsel von einem Preismodell mit Online-Transaktion („select Trading“, „standard Trading“) in ein Preismodell ohne Online-Transaktion („select Service“, „standard Service“) ist nicht möglich.

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung² (pro Transaktion)

Online beauftragte Transaktionen (außer ETFs/Dimensional Fonds)	kostenlos
Schriftlich beauftragte Transaktionen (Post, Fax, per E-Mail-Anhang)	
• in den Preismodellen flex basic, flex select, flex standard, select Trading, standard Trading	8,00 Euro
• in den Preismodellen flex premium, select Service, standard Service (außer ETFs/Dimensional Fonds)	kostenlos

Transaktionsentgelte für ETFs und Dimensional Fonds

Zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung fällt für alle Transaktionen in ETFs und Dimensional Fonds ein gesondertes Transaktionsentgelt an.

ETF-Transaktionsentgelt (Exchange Traded Funds – ETF genannt)	0,20 % (des Transaktionsvolumens)
Dimensional Fonds Transaktionsentgelt	0,20 % (des Transaktionsvolumens)

Das Transaktionsvolumen wird ermittelt aus den gekauften bzw. verkauften Fondsanteilen bzw. dem Kauf-/Verkaufsbetrag des jeweiligen ETFs oder des jeweiligen Dimensional Fonds, dem Abrechnungskurs und ggf. dem Devisenkurs.

Sonstige Entgelte

Überweisungen

(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro
• Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
• Grenzüberschreitende Überweisung ^{1,5,9} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	kostenlos

Steuerliche Bescheinigungen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen ⁴	kostenlos
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• vorzeitige Beendigung VL-Vertrag ¹ (prämienschädlich)	10,00 Euro
• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ^{4,6}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte, Vertragsentgelte und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das **Depotführungsentgelt** wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Dabei wird – unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt – grundsätzlich das Depotführungsentgelt für das gesamte Quartal abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts für das gesamte Quartal zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Das **VL-Vertragsentgelt** wird jährlich am ersten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr berechnet und anschließend abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Wertpapier-Sparvertrags zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen oder bei einer Gesamtverfügung über den Bestand im Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen wird das VL-Vertragsentgelt zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt für das gesamte Kalenderjahr berechnet und anschließend abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung für ein Investmentdepot mit Konto flex

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungs-/VL-Vertragsentgelts über das Konto flex bei der FNZ Bank.

Für folgende Entgelte erfolgt die Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Investmentdepot. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Für die Abrechnung des VL-Vertragsentgelts wird grundsätzlich die VL-Depotposition herangezogen. Reicht der Bestand für das VL-Vertragsentgelt auf dieser VL-Depotposition nicht aus, wird eine offene Forderung des VL-Vertragsentgelts für das gesamte Kalenderjahr gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

- Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt sowie sonstige Entgelte bei Investmentdepots für Minderjährige
- Depotführungsentgelt bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand
- VL-Vertragsentgelt bei unterjähriger Beendigung eines Wertpapier-Sparvertrags zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen
- Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt, sofern auf dem Konto flex kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist oder bei Sperre des Kontos
- Sonstige Entgelte gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Sonstige Entgelte“.

Abrechnung für ein Investmentdepot ohne Konto flex

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungs-/VL-Vertragsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Für die Abrechnung des VL-Vertragsentgelts wird grundsätzlich die VL-Depotposition herangezogen. Reicht der Bestand für das VL-Vertragsentgelt auf dieser VL-Depotposition nicht aus, wird eine offene Forderung des VL-Vertragsentgelts für das gesamte Kalenderjahr gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Kauf von Fondsanteilen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung von Fondsanteilen oder einem Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Die FNZ Bank erhält von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %. Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert)). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die FNZ Bank keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die FNZ Bank gezahlt wird.
- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %. Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert)). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus

der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der FNZ Bank gezahlt wird.

- Die FNZ Bank hat das Recht, zuzuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

II. Abwicklungsmodalitäten

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Einzelfondsanlagen

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge werden von der FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag⁷, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge in den Systemen von der FNZ Bank zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet.

Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für Investmentfonds wird von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen/Transaktionsentgelte bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung der Order von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der FNZ Bank mit Forward Pricing abgerechnet werden⁸,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds, bei denen der Anteilpreis/Marktpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. bei einem Market-Maker zugrunde gelegt.
4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird. Die Abrechnung von Investmentfonds erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte und beim Kauf zum Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision/Transaktionsentgelte. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Kaufs/Verkaufs zum Marktpreis (Kauf-/Verkaufspreis des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. ETF-Transaktionsentgelt.
5. Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der FNZ Bank vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
6. Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Bbeauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt.

Die Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,60 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

III. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁷ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁸ Das Forward Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

⁹ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Beteiligungsfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig) ²		
Summe Dienstleistungskosten	2,91 %	145,50 EUR
davon Vertriebsprovision	2,91 %	145,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	1,07 %	53,36 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,50 %	25,00 EUR
Summe Produktkosten	2,03 %	101,50 EUR
davon laufende Fondskosten	1,53 %	76,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,50 %	-25,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,81 %	40,50 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,19 %	9,50 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		778,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		155,60 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		29,10 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		126,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,44 %	272,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,53 %	126,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,50 %	25,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,50 %	25,00 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	3,18 %	159,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,27 %	13,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	2,91 %	145,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Hedge-Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,61 %	180,50 EUR
davon Vertriebsprovision	3,61 %	180,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,06 %	52,86 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,49 %	24,50 EUR
Summe Produktkosten	1,94 %	97,00 EUR
davon laufende Fondskosten	1,74 %	87,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,49 %	-24,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,39 %	19,50 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,30 %	15,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		788,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		157,60 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		36,10 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		121,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,04 %	302,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,43 %	121,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,49 %	24,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,49 %	24,50 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	3,95 %	197,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,34 %	17,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,61 %	180,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Mischfonds <= 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,21 %	210,50 EUR
davon Vertriebsprovision	4,21 %	210,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,19 %	59,36 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,62 %	31,00 EUR
Summe Produktkosten	1,61 %	80,50 EUR
davon laufende Fondskosten	1,74 %	87,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,62 %	-31,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,25 %	12,50 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,24 %	12,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		768,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		153,60 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		42,10 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		111,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,44 %	322,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,23 %	111,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,62 %	31,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,62 %	31,00 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	4,70 %	235,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,49 %	24,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,21 %	210,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Mischfonds > 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,47 %	173,50 EUR
davon Vertriebsprovision	3,47 %	173,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,22 %	60,86 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,65 %	32,50 EUR
Summe Produktkosten	1,22 %	61,00 EUR
davon laufende Fondskosten	1,49 %	74,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,65 %	-32,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,16 %	8,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,22 %	11,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		641,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		128,20 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		34,70 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		93,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,34 %	267,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,87 %	93,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,65 %	32,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,65 %	32,50 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	4,02 %	201,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,55 %	27,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,47 %	173,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Aktienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,85 %	192,50 EUR
davon Vertriebsprovision	3,85 %	192,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,12 %	55,86 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,55 %	27,50 EUR
Summe Produktkosten	0,92 %	46,00 EUR
davon laufende Fondskosten	1,42 %	71,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,55 %	-27,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,05 %	2,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		560,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		112,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		38,50 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		73,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,32 %	266,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,47 %	73,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,55 %	27,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,55 %	27,50 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	4,31 %	215,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,46 %	23,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,85 %	192,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	ETF u. a. Indexfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	10,00 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	10,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,57 %	28,36 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,34 %	17,00 EUR
davon laufende Fondskosten	0,32 %	16,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	1,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	10,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	10,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		105,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		21,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		4,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		17,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,54 %	27,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,34 %	17,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,20 %	10,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Rentenfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,60 %	30,00 EUR
davon Vertriebsprovision	0,60 %	30,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,69 %	34,36 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,12 %	6,00 EUR
Summe Produktkosten	0,53 %	26,50 EUR
davon laufende Fondskosten	0,58 %	29,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,12 %	-6,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	3,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		192,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		38,50 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		6,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		32,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,25 %	62,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,65 %	32,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,12 %	6,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,12 %	6,00 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	0,70 %	35,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,10 %	5,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,60 %	30,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Geldmarktfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²		
Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	0,64 %	31,86 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,07 %	3,50 EUR
Summe Produktkosten	0,21 %	10,50 EUR
davon laufende Fondskosten	0,19 %	9,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,07 %	-3,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,09 %	4,50 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		70,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		14,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		0,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		14,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,28 %	14,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,28 %	14,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,07 %	3,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,07 %	3,50 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	0,06 %	3,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,06 %	3,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Immobilienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,84 %	242,00 EUR
davon Vertriebsprovision	4,84 %	242,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,84 %	41,86 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,27 %	13,50 EUR
Summe Produktkosten	2,76 %	138,00 EUR
davon laufende Fondskosten	2,35 %	117,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,27 %	-13,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,68 %	34,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		999,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		199,90 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		48,40 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		151,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	7,87 %	393,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	3,03 %	151,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,27 %	13,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,27 %	13,50 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	5,01 %	250,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,17 %	8,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,84 %	242,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Sonstige Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,71 %	185,50 EUR
davon Vertriebsprovision	3,71 %	185,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,45 %	72,36 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,57 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,88 %	44,00 EUR
Summe Produktkosten	1,57 %	78,50 EUR
davon laufende Fondskosten	1,94 %	97,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,88 %	-44,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,06 %	3,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,45 %	22,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		798,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		159,60 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		37,10 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		122,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,16 %	308,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,45 %	122,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,88 %	44,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,88 %	44,00 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	4,39 %	219,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,68 %	34,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,71 %	185,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Beteiligungsfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	2,91 %	52,38 EUR
davon Vertriebsprovision	2,91 %	52,38 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,08 %	37,36 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,50 %	9,00 EUR
Summe Produktkosten	2,03 %	36,54 EUR
davon laufende Fondskosten	1,53 %	27,54 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,50 %	-9,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,81 %	14,58 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,19 %	3,42 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		945,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		189,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		52,38 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		136,62 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,44 %	97,92 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	5,44 %	97,92 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,50 %	9,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,50 %	9,00 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	3,18 %	57,24 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,27 %	4,86 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	2,91 %	52,38 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Hedge-Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,61 %	64,98 EUR
davon Vertriebsprovision	3,61 %	64,98 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,07 %	37,18 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,49 %	8,82 EUR
Summe Produktkosten	1,94 %	34,92 EUR
davon laufende Fondskosten	1,74 %	31,32 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,49 %	-8,82 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,39 %	7,02 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,30 %	5,40 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		981,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		196,20 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		64,98 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		131,22 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,04 %	108,72 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,04 %	108,72 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,49 %	8,82 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,49 %	8,82 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	3,95 %	71,10 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,34 %	6,12 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,61 %	64,98 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Mischfonds <= 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,21 %	75,78 EUR
davon Vertriebsprovision	4,21 %	75,78 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,20 %	39,52 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,62 %	11,16 EUR
Summe Produktkosten	1,61 %	28,98 EUR
davon laufende Fondskosten	1,74 %	31,32 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,62 %	-11,16 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,25 %	4,50 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,24 %	4,32 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		981,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		196,20 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		75,78 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		120,42 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,44 %	115,92 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,44 %	115,92 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,62 %	11,16 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,62 %	11,16 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	4,70 %	84,60 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,49 %	8,82 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,21 %	75,78 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Mischfonds > 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,47 %	62,46 EUR
davon Vertriebsprovision	3,47 %	62,46 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,23 %	40,06 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,65 %	11,70 EUR
Summe Produktkosten	1,22 %	21,96 EUR
davon laufende Fondskosten	1,49 %	26,82 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,65 %	-11,70 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,16 %	2,88 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,22 %	3,96 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		817,20 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		163,44 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		62,46 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		100,98 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,34 %	96,12 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	5,34 %	96,12 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,65 %	11,70 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,65 %	11,70 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	4,02 %	72,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,55 %	9,90 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,47 %	62,46 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Aktienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,85 %	69,30 EUR
davon Vertriebsprovision	3,85 %	69,30 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,13 %	38,26 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,55 %	9,90 EUR
Summe Produktkosten	0,92 %	16,56 EUR
davon laufende Fondskosten	1,42 %	25,56 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,55 %	-9,90 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,05 %	0,90 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		743,40 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		148,68 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		69,30 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		79,38 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,32 %	95,76 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	5,32 %	95,76 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,55 %	9,90 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,55 %	9,90 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	4,31 %	77,58 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,46 %	8,28 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,85 %	69,30 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	ETF u. a. Indexfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	3,60 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	3,60 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,58 %	28,36 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,34 %	6,12 EUR
davon laufende Fondskosten	0,32 %	5,76 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	0,36 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	3,60 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	3,60 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		113,40 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		22,68 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		4,32 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		18,36 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,54 %	9,72 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,54 %	9,72 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,20 %	3,60 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Rentenfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,60 %	10,80 EUR
davon Vertriebsprovision	0,60 %	10,80 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,70 %	30,52 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,12 %	2,16 EUR
Summe Produktkosten	0,53 %	9,54 EUR
davon laufende Fondskosten	0,58 %	10,44 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,12 %	-2,16 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	1,26 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		229,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		45,90 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		10,80 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		35,10 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,25 %	22,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,25 %	22,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,12 %	2,16 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,12 %	2,16 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	0,70 %	12,60 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,10 %	1,80 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,60 %	10,80 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Geldmarktfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,65 %	29,62 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,07 %	1,26 EUR
Summe Produktkosten	0,21 %	3,78 EUR
davon laufende Fondskosten	0,19 %	3,42 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,07 %	-1,26 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,09 %	1,62 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		75,60 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		15,12 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		0,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		15,12 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,28 %	5,04 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,28 %	5,04 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,07 %	1,26 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,07 %	1,26 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	0,06 %	1,08 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,06 %	1,08 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Immobilienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig) ²		
Summe Dienstleistungskosten	4,84 %	87,12 EUR
davon Vertriebsprovision	4,84 %	87,12 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	1,85 %	33,22 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,27 %	4,86 EUR
Summe Produktkosten	2,76 %	49,68 EUR
davon laufende Fondskosten	2,35 %	42,30 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,27 %	-4,86 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,68 %	12,24 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		1.253,70 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		250,74 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		87,12 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		163,62 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	7,87 %	141,66 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	7,87 %	141,66 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,27 %	4,86 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,27 %	4,86 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	5,01 %	90,18 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,17 %	3,06 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,84 %	87,12 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Sonstige Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²		
Summe Dienstleistungskosten	3,71 %	66,78 EUR
davon Vertriebsprovision	3,71 %	66,78 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	2,46 %	44,20 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,58 %	28,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,88 %	15,84 EUR
Summe Produktkosten	1,57 %	28,26 EUR
davon laufende Fondskosten	1,94 %	34,92 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,88 %	-15,84 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,06 %	1,08 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,45 %	8,10 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		995,40 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		199,08 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		66,78 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		132,30 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,16 %	110,88 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,16 %	110,88 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,88 %	15,84 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,88 %	15,84 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	4,39 %	79,02 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,68 %	12,24 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,71 %	66,78 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Mischfonds > 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	7 Jahre
Kauf VL	monatlich 40,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,40 %	21,12 EUR
davon Vertriebsprovision	4,40 %	21,12 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	3,28 %	15,74 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,00 %	0,00 EUR
davon VL-Vertragsentgelt ⁸	2,50 %	12,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,78 %	3,74 EUR
Summe Produktkosten	1,36 %	6,53 EUR
davon laufende Fondskosten	1,98 %	9,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,78 %	-3,74 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,16 %	0,77 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 7 Jahren

Gesamtkosten		487,97 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		69,71 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		30,10 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		39,61 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	9,04 %	43,39 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	9,04 %	43,39 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,78 %	3,74 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,78 %	3,74 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	5,07 %	24,34 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,67 %	3,22 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,40 %	21,12 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	Aktienfonds
Angenommene Haltedauer	7 Jahre
Kauf VL	monatlich 40,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²		
Summe Dienstleistungskosten	4,76 %	22,85 EUR
davon Vertriebsprovision	4,76 %	22,85 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	3,24 %	15,55 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,00 %	0,00 EUR
davon VL-Vertragsentgelt ⁸	2,50 %	12,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,74 %	3,55 EUR
Summe Produktkosten	1,00 %	4,80 EUR
davon laufende Fondskosten	1,68 %	8,06 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,74 %	-3,55 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,06 %	0,29 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 7 Jahren

Gesamtkosten		446,60 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		63,80 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		31,59 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		32,21 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	9,00 %	43,20 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	9,00 %	43,20 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,74 %	3,55 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,74 %	3,55 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	5,38 %	25,83 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,62 %	2,98 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,76 %	22,85 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 01.04.2025

Fondstyp	ETF u. a. Indexfonds
Angenommene Haltedauer	7 Jahre
Kauf VL	monatlich 40,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	0,96 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	0,96 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,50 %	12,00 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,00 %	0,00 EUR
davon VL-Vertragsentgelt ⁸	2,50 %	12,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,37 %	1,78 EUR
davon laufende Fondskosten	0,35 %	1,68 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	0,10 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	0,96 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	0,96 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 7 Jahren

Gesamtkosten	138,81 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr	19,83 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen	12,96 EUR
davon bereits dem Fonds belastet	6,87 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision	0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:	
Im 1. Jahr der Anlage	3,07 % 14,74 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	3,07 % 14,74 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,20 % 0,96 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an die Bank gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
Von der Bank an Dritte gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Wichtige Hinweise zu den Standardisierten Kosteninformationen

Banken sind verpflichtet, dem Kunden bereits vor Erbringung der Dienstleistung (Ex-ante) Informationen zu allen möglicherweise anfallenden Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zur Verfügung zu stellen (Kostentransparenz). Da zu diesem Zeitpunkt die Kosten je nach Produktart noch nicht konkret feststehen, müssen die Banken hier Schätzungen auf Basis von Vorjahreswerten abgeben, diese sind rechtlich nicht verbindlich. Die Information erfolgt anhand von standardisierten Kosteninformationen, basierend auf dem Durchschnitt der umsatzstärksten Fonds des Vorjahres pro Assetklasse des Fondsspektrums der Bank mit generischen Beispielen für eine Haltedauer von fünf Jahren bei Einmaleinzahlung und Sparplan. Die Bank stellt jährliche Ex-post-Informationen über alle Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zum Kalenderjahresende (Zugang zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres) zur Verfügung. Diese Informationen beruhen auf den tatsächlich angefallenen Kosten und werden individualisiert zur Verfügung gestellt.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen entstehen in Verbindung mit einer Transaktion. Diese Kosten stehen im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und deren Verwahrung und Verwaltung. Darunter fallen z. B. Abwicklungskosten, Vertriebsprovisionen, Depotführungsentgelte, Produktkosten des Fonds. Die Kosten können beim Erwerb, in der laufenden Geschäftsbeziehung oder durch Veräußerung entstehen. Für mögliche sonstige Dienstleistungen Ihres Vermittlers können weitere Kosten anfallen, hierbei handelt es sich jedoch um Kosten Ihres Vermittlers und nicht um Kosten der Bank. Bei Sparplänen wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

Die unter Ziffer 2 ausgewiesene Kostenzusammenfassung referenziert auf die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen und beruht auf der Annahme, dass die Anlage in der jeweils angegebenen Haltdauer gehalten wird. Die Darstellungen veranschaulichen die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Kosten und Nebenkosten sowie Gebühren führen zu einer Reduktion der individuellen Wertentwicklung. Durch die dargestellten Kosten und Nebenkosten reduziert sich Ihre individuelle Rendite um die dargestellten Kostenpositionen, wie beschrieben. Die Darstellung zeigt allein die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Sie enthält keine Aussage über die mögliche Höhe der Wertentwicklung der Anlage, da diese nicht prognostiziert werden kann. Die Kosten im ersten Jahr der Anlage beinhalten die Erwerbs- und laufenden Kosten für ein Jahr, die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten nur die jährlichen laufenden Kosten. Die im Jahr der Veräußerung genannten Kosten beinhalten die zusätzlichen Veräußerungskosten. Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

Unter Ziffer 3 werden die erhaltenen und gewährten Zuwendungen ausgewiesen. Besonderheit bei Sparplänen: Der angegebene Wert bezieht sich nur auf das erste Jahr der Anlage. Basis für die Berechnung der Folgejahre ist dann jeweils der seit der Erstanlage angesparte Bestand. Bei der Vertriebsprovision gilt der angegebene Wert für jedes Jahr.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall abweichend gewährte Konditionen hinsichtlich Vertriebsprovisionen, Transaktionsentgelten und Depotführungsentgelten in der Kosteninformation nicht berücksichtigt werden können.

¹ Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall bzw. bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank weitere Kosten gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entstehen können.

² Bei Sparplänen und der Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL) handelt es sich hier um die Erwerbskosten, die pro Jahr entstehen. Es wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

³ Der ausgewiesene Betrag beim Depotführungsentgelt ist ein Durchschnittswert, der sich aus den vorjährig vereinnahmten Depotführungsentgelten berechnet. Die Höhe Ihres individuellen Depotführungsentgelts richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und kann je nach Preismodell niedriger oder höher ausfallen. Das Depotführungsentgelt wird vierteljährlich als pauschaler Betrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und fällt nicht pro Transaktion an. Aus diesem Grund wurde das Depotführungsentgelt betragsmäßig weder in der Darstellung der Kostenzusammenfassung noch in die Darstellung der Renditeauswirkung der Anlage einberechnet. Durch das Depotführungsentgelt wird jedoch die Rendite der Anlage zusätzlich gemindert.

⁴ Besonderheit bei Sparplänen und der Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL): Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

⁵ Neben den dargestellten monetären Zuwendungen können der Bank von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen, z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen, und/oder Marketing-Zuschüsse gewährt werden. Ebenso kann auch die Bank dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend) gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

⁶ Besonderheit bei Sparplänen und der Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL): Hier handelt es sich um eine regelmäßige Zuwendung pro Jahr. Basis für die Berechnung der Zuwendung sind alle Sparraten eines Jahres.

⁷ Sonstige Kosten können zum Beispiel aus dem Transaktionsentgelt für ETFs oder Dimensional Fonds resultieren. Bei Fondsumschichtungen und Offline-Transaktionen können zusätzliche Transaktionsentgelte gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis anfallen.

⁸ Erfolgt die Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL) als zusätzliche Depotposition im Depot, fällt neben dem VL-Vertragsentgelt ggf. zusätzlich noch das Depotführungsentgelt an.